

Schul- und Hausordnung

1. Unterrichts- und Pausenzeiten

vormittags		nachmittags	
1.	07.45 - 08.30 Uhr	7.	13.05 - 13.50
2.	08.30 - 09.15 Uhr	8.	13.50 - 14.35 Uhr
		9.	14.35 - 15.20 Uhr
3.	09.35 - 10.20 Uhr		
4.	10.20 - 11.05 Uhr	10.	15.30 - 16.15 Uhr
		11.	16.15 - 17.00 Uhr
5.	11.25 - 12.10		
6.	12.10 - 12.55 Uhr		

2. Rechte der Schüler

Informationsrecht

- Klassenarbeiten sind in der Regel anzukündigen.
- An einem Tag soll nicht mehr als eine Klassenarbeit geschrieben werden; vor der Rückgabe und Besprechung einer Arbeit darf im gleichen Fach keine weitere schriftliche Arbeit angefertigt werden.
- Die Schüler haben das Recht, über die Verfahren zur Leistungskontrolle (Klassenarbeiten, Tests, Referate, Protokolle u.a.) und die für die Bewertung der Leistungen maßgebenden Kriterien unterrichtet zu werden.
- Ihnen ist auf Befragen der Stand ihrer mündlichen und praktischen Leistungen mitzuteilen.

Schülermitverantwortung

- Die Schüler werden durch die SMV vertreten (SchG §§ 62-70). Sie sind außerdem in der Schulkonferenz vertreten.
- Den Schülervertretungen steht kein politisches Mandat zu. Politische Betätigung ist auf den außerschulischen Bereich zu verweisen. Den Schülern steht die Pressefreiheit im Sinne der Schülerzeitschriftenverordnung zu.

Recht auf freie Meinungsäußerung

- Die Schüler haben das Recht, ihre Meinung frei zu äußern.
- Sie haben Anspruch auf Toleranz, jedoch sind sie auch zu Toleranz verpflichtet.
- Einschränkungen der freien Meinungsäußerung durch die Schule sind nur zulässig, wenn die Schüler die Gesetze sowie das Recht auf persönliche Würde verletzen.

*Um die Lesbarkeit zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir möchten deshalb darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

3. Aufenthalt der Schüler außerhalb des Unterrichts

- Vor dem Unterricht und während der Freistunden stehen die Sitzgruppen in den Foyers zur Verfügung. Vom ersten Läuten an müssen sich die Schüler in den entsprechenden Klassen- bzw. Fachräumen befinden.
- Werden Schüler in eine Freistunde entlassen, so müssen sie auch dann im Schulhaus bzw. auf dem Schulgelände die Schul- und Hausordnung einhalten; sie werden in den Freistunden nicht durch die Schule beaufsichtigt.

4. Schulversäumnisse

- Beurlaubungen können nur in besonders begründeten und anerkannten Ausnahmefällen gewährt werden. Für eine Unterrichtsstunde kann der Fachlehrer der betreffenden Stunde, für einen Tag der Klassenlehrer und für einen längeren Zeitraum der Schulleiter beurlauben. Diese Beurlaubungen sind im Voraus schriftlich zu beantragen. Den Antrag stellt der Erziehungsberechtigte, bzw. der volljährige Schüler selbst.
- Der Betriebsurlaub der in Ausbildung befindlichen Schüler soll in den Schulferien liegen; ist das nicht möglich, so haben die Schüler den Unterricht zu besuchen.

5. Verhinderungen

- Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, besteht Entschuldigungspflicht (siehe Beiblatt). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst. Für Berufsschüler sind daneben außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte zur Entschuldigung verpflichtet.
- Unentschuldigte Versäumnisse bzw. Verspätungen gelten als Ordnungswidrigkeit und können mit Bußgeld geahndet werden. Dabei gelten auch ungerechtfertigte Gründe und zu spät abgegebene Entschuldigungen als unentschuldigt.
- Unfälle auf dem Schulweg oder im Schulbereich sind der Schule unverzüglich zu melden.

6. Elektronische Geräte

- Arbeiten mit mobilen Endgeräten erfolgt nur nach Anweisung des Fachlehrers.
- Die Nutzung von Handys und mobilen elektronischen Geräten während der Unterrichtszeit (ein-schließlich der Pausen) ist in den Fluren verboten. Handys sind komplett auszuschalten.
- Wird dieser Anordnung zuwidergehandelt, wird dies mit Einzug oder Zusatzaufgaben geahndet
- Für Tests, Klassenarbeiten und Prüfungen gilt die Prüfungsordnung, d. h. bereits das Mitführen von Handys gilt als Täuschungsversuch.
- Bei Zuwiderhandlung droht Unterrichtsausschluss.

7. Rauchen

- Die Marie-Baum-Schule ist eine rauchfreie Schule. Deshalb besteht im Schulhaus und auf dem gesamten Schulgelände ein absolutes Rauchverbot. Bei Zuwiderhandlung erfolgt die Androhung eines befristeten Unterrichtsausschlusses, der dann im Wiederholungsfall vollzogen wird.

8. Instandhaltung des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände

- Alle Schüler bzw. deren gesetzliche Vertreter werden für an Gebäude und Einrichtungen angerichtet Schäden haftbar gemacht.
- Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, damit unsere Schule ihre Aufgabe zum Wohle der Schüler möglichst lange erfüllen kann.

9. Haftung für Wertsachen der Schüler

- Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z.B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule in der Regel kein Ersatz geleistet.
- Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.
- Für dennoch mitgeführte Gegenstände gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes:
 - Die Schüler müssen zu Beginn des Sportunterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. Unterricht dienen, in einem dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ablegen. Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können.
 - Die Schüler sind allein für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Klassenstufen.

Heidelberg, 12.09. 2018

Die Schulleitung